

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Redaktion
und Administration:

Linz,
Franz-Josef-Platz 29,
III. Stock.

Telephon 1225/II.

Erscheint
jeden Freitag.

JÜDISCHE NACHRICHTEN

Bezugspreise:
Monatlich . . . K 1.50
¼jährlich . . . „ 4.50

Bankkonto bei
Pinschof & Co., Linz.

Inserate
nach Vereinbarung.

für die deutschösterr. Provinz.

Nr. 28

Linz, am

15. August
19. Ab 5679

1919

Politische und kulturelle Autonomie.

Zur Frage der Minoritätsrechte.

Vor wenigen Monaten war es, daß das Schlagwort vom „Schutze der kleinen Nationen und Minoritäten“ in die Welt geworfen wurde und von Paris her drangen mehr oder minder unklare und verwirrende Meldungen zu uns, daß allen kleinen, neu entstehenden Nationalstaaten (einschließlich Rumänien) von seiten des Völkerbundes die Pflicht auferlegt würde, den nationalen, konfessionellen und kulturellen Minderheiten gewisse Rechte einzuräumen. In welcher Art und Weise die Minderheitsrechte auf die Juden Polens und Rumäniens anzuwenden seien, darüber scheint man sich in Paris kein recht klares Bild machen zu können. Das einzig absolut Feststehende, das wir darüber erfahren konnten, sind die energischen Vorstellungen, die sowohl Polen als auch Rumänien, scheinbar doch nicht ganz ergebnislos auf der Friedenskonferenz erhoben haben, da sie in diesen Bedingungen einen Eingriff in ihre staatlichen Hoheitsrechte, das heißt, eine Verhinderung ihrer bisherigen Judenpolitik, sehen. Es kann uns daher nicht wundern, daß die Rechte der Juden behandelnden Punkte im polnischen Vertrag (siehe J. N. Nr. 24), wenig befriedigend ausgefallen sind. Inzwischen hat auch Deutschösterreich den Friedensvertrag vorgelegt bekommen, in dem, wenn auch ziemlich oberflächlich, das Problem des Minoritätenschutzes angeschnitten wird und es ist Zeit, daß die jüdische Öffentlichkeit sich mit allen Möglichkeiten, die der Friedensvertrag bietet, vertraut macht.

Die Autonomie einer Minderheit innerhalb eines Staates, sofern es sich um volkliche oder nationale Splitter handelt, kann entweder bloß eine kulturelle sein, dann würde sie zum Beispiel in Deutschösterreich nicht wesentlich über das Maß hinausgehen, das der alte Staat den Kultusgemeinden gegeben hat; oder die Autonomie kann, weitergehend, eine politische werden.

Die politische Autonomie ist eigentlich nur denkbar in einem Föderativstaate (nicht einem streng zentralistischen) und hat zur Voraussetzung, daß zwei oder mehr Nationen in annähernd gleicher Stärke (d. h. es darf sich nicht um wenige Tausende gegenüber hunderttausenden handeln) und jede Nation in möglichster Geschlossenheit siedeln. Trifft eine dieser Voraussetzung nicht zu, dann wird die politische Autonomie, wenn sie auch theoretisch möglich ist, praktisch so gut wie un-

durchführbar. Das Muster einer auf föderalistischer Grundlage ruhenden nationalen Autonomie ist die Schweiz. Aber auch Galizien (und ganz besonders, wenn es in seinen alten Grenzen erhalten wird) nicht minder wie Litauen, Ukraine und Rumänien können die nationale Autonomie in Bezug auf die Juden schnell und vorteilhaft einführen. Um welche Ziffernverhältnisse es sich dort handelt, zeigen die Bevölkerungszahlen Ostgaliziens. Dort sind Ukrainer 62%, Polen 25½% und Juden 12½%, wobei zu bedenken ist, daß das jüdische Element hauptsächlich in den Städten siedelt, und dort vielfach die relative, nicht selten auch die absolute Majorität bildet (z. B. Brody und Buczacz). Nicht schwer wird es daher unter solchen Verhältnissen sein, in derartigen Gemeinden und Distrikten eine lokale Selbstverwaltung einzurichten und neben den polnischen, ganz autonome Judengemeinden, mit allen hierzu nötigen politischen, fiskalischen und organisatorischen Bedingungen, zu schaffen. Unvollkommene Beispiele hierfür sind die Judengemeinden Südmährens. Die östliche Ukraine schuf seinerzeit bald nach ihrer Abtrennung von Großrußland eine vollkommene jüdische Autonomie, die trotz bald auftretender innerer Zwistigkeiten erfolgreich sich entwickelt hätte, wenn ihr die unter deutscher Patronanz hereinbrechende Reaktion nicht ein vorschnelles Ende bereitet hätte. Auch Litauen mit seiner starken jüdischen Minorität neben drei anderen Nationen kann seine staatliche Selbständigkeit am besten durch eine weitgehende politische Autonomie festigen.

Haben wir die Voraussetzungen und Aussichten einer politischen Autonomie in den östlichen Ländern kennen gelernt, so müssen wir fragen, welche praktischen Forderungen an eine politische Autonomie gestellt werden können und welche Aufgaben dieselben zu erfüllen haben wird. Die Autonomie wird jedenfalls neben allen kulturellen Forderungen umfassen: eigene Gesetzgebung, eigene lokale Verwaltung, Steuerhoheit gegenüber ihren Bürgern und Einfluß auf die Verwaltung und Regierung des Gesamtstaates. Von den autonomen jüdischen Gemeinden haben wir schon gesprochen, sämtliche derartige Gemeinden eines Distrikts werden autonome Distriktsräte schaffen, die wieder zu Kreisräten und endlich zu einem jüdischen Nationalrat für den ganzen Staat (neben einem polnischen etc. Nationalrat) vereint werden. Ob diese Instanzen alle neben rein verwaltungstechnischen und organisato-